

Landeselternrat Niedersachsen · Berliner Allee 19 · 30175 Hannover

Per Mail

Niedersächsisches Kultusministerium
Postfach 1 61
30001 Hannover



26.11.2019

**Die Arbeit in der Grundschule RdErl.d. MK v. X.X.2020–32.5 –81020(SVBl. X/2019 S. XXX)–VORIS
22410- Fristablauf: 26.11.2019
Stellungnahme des Landeselternrates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 15. Landeselternrat Niedersachsen hat in seiner Sitzung am 23.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Landeselternrat Niedersachsen stimmt dem Erlassentwurf „Die Arbeit in der Grundschule“ nicht zu.

Begründung:

Als wichtigsten Grund für die Ablehnung betrachtet der Landeselternrat die nicht Einbeziehung des elterlichen Willens.

So in Punkt 1.4, das an Schulen, an denen eine Eingangsstufe geführt wird, keine Zurückstellung vom Schulbesuch möglich ist und damit Eltern ihr Recht aus § 64 NSchG (1) Satz 2 nicht mehr wahrnehmen können. Für Grundschulen sind Schulbezirke der Regelfall (§ 63 (2) NSchG), d.h. Eltern haben keine Ausweichmöglichkeit, wenn sie das genannte Recht wahrnehmen wollen.

In 2.9 sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder mit einzubeziehen. Der Landeselternrat wünscht sich des Weiteren, dass die Schulen bei festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem RZI zusammen arbeiten müssen und nicht nur sollen.

Bei der Einführung der Kontingentstundentafel 3.3 findet die Elternbeteiligung nur im Rahmen einer Erörterung im Schulelternrat statt.

Bei Punkt 4.6 sollten die Erziehungsberechtigten Erwähnung finden.

Vorsitzender

Mike Finke

Leiterin der Geschäftsstelle

Anette Sander

Anschrift

Berliner Allee 19
30175 Hannover

Telefon

(05 11) 120 8810

Telefax

(05 11) 120 8816

E-Mail

geschaeftsstelle@ler-nds.de

Webseite

www.ler-nds.de

Gemäß § 168 I NSchG gebildet beim Nds. Kultusministerium



Niedersachsen. Klar.

Die Förderung des Erlernens der deutschen Sprache wurde in den Kindergartenbereich verlegt. Im Regelfall ist bei der Einschulung von ausreichenden Deutschkenntnissen auszugehen. Somit wünscht der Landeselternrat dass mangelnde Deutschkenntnisse in 1.5 weiter als Rückstellungsgrund bestehen bleiben.

In 2.3. sollen die Schülerinnen und Schüler sich insbesondere sprachliche Grundsicherheit in Wort und Schrift aneignen. Die verpflichtende Vermittlung der lateinischen Schreibschrift hält der Landeselternrates hier für durchaus zielführend, zumal damit einhergehend auch sehr wichtige feinmotorische Kompetenzen entwickelt werden.

Ferner schlägt der Landeselternrat vor, den *Satz in 4.5 „Für Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsangebot einer Schule teilnehmen, soll die Anfertigung von Hausaufgaben in der Schule vorgesehen werden.“* zu ersetzen durch: „Für Schüler und Schülerinnen, die am Ganztagsangebot teilnehmen, sollte es Ziel sein, die Hausaufgaben in der Schule anzufertigen.“

Eine genauere Formulierung wäre bei folgenden Punkten erforderlich:

So sollte es nach Meinung des Gremiums unter 1.6 verbindlich sein, dass Grundschulen die nicht mindestens durchgängig zweizügig sind, mit den benachbarten Grundschulen zusammenarbeiten.

Unter Punkt 2.4, sollte nach Meinung des Landeselternrates stehen: die Schule sorgt für ein gesundheitsförderliches und positives soziales Klima, in dem Vielfalt als Bereicherung *erfahren wird*, statt erfahren werden kann.

Unter 6.2 würde die Rückkehr zur verbindlichen Schullaufbahneempfehlung im Landeselternrat positiv aufgenommen werden.

Sehr erfreulich wäre es, wenn die Worte „in der Regel“ im Punkt 9.4 gestrichen werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Landeselternrat Niedersachsen



Gerald Kühn
1. Stellv. Vorsitzender